

Prof. Dr. Ulrich Sommer

NEUE HERAUSFORDERUNGEN FÜR DIE VERTEIDIGUNG DURCH PRESSEBERICHTERSTATTUNGEN ÜBER LAUFENDE STRAFPROZESSE¹

I. PRESSEARBEIT ALS VERTEIDIGERAUFGABE

Einst war das Aktionsfeld von Strafverteidigung allein der Gerichtssaal. Mittlerweile sind die dort erkennbaren Mechanismen des strafprozessualen Geschehens nur noch der Atomkern des den Beschuldigten bedrohenden Szenarios. Weichenstellungen für das Schicksal des beschuldigten Individuums erfolgen häufig längst vor einer Anklageerhebung. Andererseits finden Vernichtungen sozialer Existenzen erst nach einem Urteil mit tolerablen Sanktionen statt, wenn anderweitig gesellschaftliche Institutionen mit Schadensersatzforderungen, Kündigungen, Abschiebungen oder faktischen Berufsverboten an diese Entscheidung anknüpfen. Der Schutzauftrag der Verteidigung ist entsprechend komplexer geworden.

Beschränkte sich die Konzentration der Überzeugungsarbeit der Verteidigung traditionell auf das Geschehen im Gerichtssaal – begleitet vom anwesenden Publikum –, hat die Beobachtung des Prozesses durch die Öffentlichkeit angesichts der veränderten Möglichkeiten einer enormen Präsenz der nichtpräsenten Gesellschaft die Bedeutung der überkommenen Prozessmaxime erheblich verschoben. Die Öffentlichkeit übt nicht allein mehr Kontrolle über das Gerichtsgeschehen aus, sie beeinflusst das Geschehen. In Aufsehen erregenden Verfahren kommt es in Presse und sozialen Medien zu ›Parallelprozessen‹.

¹ Vortrag gehalten auf dem 43. Strafverteidigertag am 23.3.2019 in Regensburg.

Medien sind auf Justizereignisse ebenso angewiesen wie die um Anerkennung beim Publikum buhlende Rechtspflege.² Printmedien, zahllose Fernsehsender und das Internet spiegeln das Interesse der Allgemeinheit an Strafverfahren mit einer nie gekannten Wucht wider. Nicht nur die besonders skandalträchtigen und prominent besetzten Strafverfahren interessieren die Öffentlichkeit. Die Verteidiger sehen sich zunehmend auch mit Berichterstattungen in unspektakulären Fällen konfrontiert; die Reportagen in der Rubrik »Neues aus dem Gerichtssaal« fordern täglichen Lesestoff. Ob und wie diese Berichte die Verteidigungsstrategie beeinflussen können und müssen und wie hierauf zu reagieren ist, ist damit eine Fragestellung, der die Verteidigung nicht ausweichen kann.

Die Nutzung der Medien für das Strafverfahren hat die Staatsanwaltschaft in den letzten Jahren längst entschieden. Sie beruft sich auf eine Rechtsprechung, die es ihr erlaubt, über ihre Ermittlungen angesichts eines Verdachts gegen den Beschuldigten dann zu berichten, wenn ein berechtigtes öffentliches Interesse besteht.³ Großzügig wird dabei seitens der Rechtsprechung ein allgemeiner Informationsanspruch der Öffentlichkeit insbesondere über die Pressegesetze bejaht und schwerwiegende Rufschädigungen des Beschuldigten hingenommen. Die Aufgabe der Staatsanwaltschaft, unter besonderer Wahrung der Unschuldsvermutung auch als der Entlastung dienende Ermittlungsbehörde in Erscheinung zu treten, gerät ins Hintertreffen. Dass – auch ohne ausdrücklich geäußertes Interesse der Presse – unter dem Deckmantel der Information Verfahrensstrategien verfolgt werden können, hat die Staatsanwaltschaft längst für sich entdeckt.

Gegenüber Pressemeldungen von Staatsanwaltschaften und Gerichten hat die Verteidigung die hierfür höchst eingeschränkten Ermächtigungsgrundlagen der Landespressegesetze kritisch zu überprüfen und gegebenenfalls die Rechtsmittel des Verwaltungsrechtswegs

² *Jung* (Straf)Justiz und Medien – eine unendliche Geschichte GA 2014, 257, 263; s. zum Verhältnis allg. auch *Vismann* Medien der Rechtsprechung, 2011, oder *Danziger* Die Medialisierung des Strafprozesses, 2009.

³ BGHZ 143, 199; *Hohmann* Verdachtsberichterstattung und Strafverteidigung – Anwaltsstrategien im Umgang mit den Medien, NJW 2009, 881 ff.; kritischer *Rodenbeck* Rechtliche Anforderungen an die staatliche Öffentlichkeitsarbeit in Strafsachen, StV 2018, 255 ff.; *Leeser* Der ewige Kampf gegen Vorverurteilungen – präventive presserechtliche Vertretung bei Ermittlungsverfahren, confront 2018, 4 ff.

zu ergreifen. Die Nennung des Namens des Mandanten oder lediglich seine Identifizierbarkeit in den staatlich veranlassten Meldungen wird nur in Ausnahmefällen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gerecht.⁴ Selbst die Formulierung der Meldung hat das Persönlichkeitsrecht des Beschuldigten ebenso zu wahren wie das Prinzip der Unschuldsvermutung, so dass herabsetzende Begriffe wie »betrügerisch« oder »Tätergruppe« nicht von der Ermächtigung gedeckt sind.⁵ »Der Staat hat dafür zu sorgen, dass eine Bestrafung mit dem Schuldspruch erfolgt, nicht aber medial; insbesondere ist der öffentliche Pranger keines der in §§ 38 ff. StGB vorgesehenen Sanktionsmittel.«⁶ Die Rechtsprechung gibt daneben zumindest Chancen, einer Berichterstattung der Presse zu Lasten des Mandanten entgegenzuwirken.⁷

Dass Presse die Öffentlichkeit beeinflussen will und ihr dies auch effektiv gelingt, ist ebenso banale Erkenntnis wie die Tatsache, dass auch die justiziellen Entscheidungsträger Teil dieser Öffentlichkeit sind.⁸ Nur wenige Richter geben dies offen zu:

»Entscheiden wir Richter in spektakulären Verfahren so und nicht anders, weil wir aus der Höhe der Richterbank unseren Blick nur auf den Angeklagten unter uns richten, oder schielen wir nicht insgeheim auch in die oberen Stockwerke der Bürohochhäuser, wo in den Redaktionsstuben in einem außergerichtlichen Parallelverfahren Journalisten über denselben Angeklagten zeitgleich zu Gericht sitzen?«⁹

Dass und welche Wirkungen die Wahrnehmung von Berichterstattungen über das Verfahren auf die Entscheidungsträger in der deutschen Justiz hat, wird von diesen gerne verdrängt, ist angesichts der bekannten präjudizierenden psychologischen Effekte jedoch

4 VGH BW, StV 2018, 210.

5 OVG NRW, StV 2018, 210.

6 Rodenbeck StV 2018, 255, 260.

7 Leeser Der ewige Kampf gegen Vorverurteilungen – präventive presserechtliche Vertretung bei Ermittlungsverfahren, *confront* 2018, 4 – 22.

8 Zu den Parallelschlachten der Presse im sog. »Kachelmann-Verfahren« und ihre Auswirkungen auf justizielles Verhalten und Verteidigung s. z.B. *Friedrichsen* Strafverteidigung im Wandel, StV 2012, 631 ff.; *Rückert* Der Gerichtsreporter – Chronist oder Wächter, StV 2012, 378 ff.

9 Benno Hurt in SZ 09.07.2011 »Im Namen des Volkes« V2/3.

unbestreitbar.¹⁰ Richter verarbeiten das Presseecho auf ihren Prozess, und sei es, um durch ein besonders hartes Urteil ihre Unbeeinflussbarkeit gegenüber einer Freispruch-Kampagne der Presse zu zelebrieren.¹¹ Ihr Handeln ist und bleibt Reaktion auf die Veröffentlichung.

Der evidente Einfluss von Presseberichterstattung ließe sich minimieren, wenn das Gesetz – wie im angelsächsischen Recht – dem Gericht bewusst die Lektüre von Berichterstattungen vorenthalten, Medienberichterstattungen als unzulässige Beeinträchtigung der gerichtlichen Wahrheitssuche strafrechtlich sanktionieren¹² oder sogar angesichts medialer Vorverurteilung die Konsequenz der Einstellung eines Verfahrens nicht scheuen würde.¹³ Noch vor kurzem wurde die Welt bei einem australischen Prozess gegen einen des sexuellen Missbrauchs angeklagten Bischof Zeuge von einem derartig radikalen Informationsverbot. Mit unseren Vorstellungen von Presse- und Meinungsfreiheit ist dies kaum zu vereinbaren. Die aktuelle strafprozessuale Situation in Deutschland nimmt dieses Beeinflussungsszenario im Übrigen hin, und greift auch bei der Bewertung von Befangenheitskriterien auf das Idealbild eines Richters zurück, von dem auch ein verständiger Angeklagter erwarten kann, dass es für diesen stets ausschließlich auf das Ergebnis der gerichtlichen Beweisaufnahme, nicht aber auf die Medienberichterstattung ankomme.¹⁴

Kann Verteidigung die medialen Wirkungen nicht verhindern, hat sie mit ihnen umzugehen und sie in seine Verteidigungsstrategie einzubeziehen. Die presserechtlichen Möglichkeiten decken hier

10 *Kepplingen/Zerback* Der Einfluss der Medien auf Richter und Staatsanwälte. Art, Ausmaß und Entstehung reziproker Effekte, Publizistik 2009, S. 216 ff.; *Gerhardt* Die Richter und das Medienklima. Welchen Einfluss hat die Gerichtsberichterstattung in den Medien auf das Strafverfahren und das Urteil?, ZRP 2009, 247 ff.; *Hamm* Große Prozesse und die Macht der Medien 1997; beeindruckend schilderte der Co-Referent auf dem Strafverteidigertag RiLG Kronthaler, dass und wie Richter den medialen Druck während eines laufenden Prozesses wahrnehmen.

11 Zu einem Beispiel s. *Hamm* Vom Umgang der Strafverteidiger mit Journalisten, FS AG Strafrecht 2009, S. 139 ff., 149 f.; Beispiele für die Dokumentation der richterlichen Unabhängigkeit gegenüber vor-verurteilenden Medien finden sich demgegenüber nicht.

12 S. *Huber* Die angelsächsische Variante des Verhältnisses der Presse zur Strafjustiz, StV 2005, 181 ff.

13 *Wohlers* Prozessuale Konsequenzen präjudizierender Medienberichterstattung, StV 2005, 186, 189.

14 S. schon: *Arzt* Der befangene Strafrichter 1969, S. 113 f.

nur den geringeren Teil des Aktionsfeldes ab. Auch rechtlich nicht zu beanstandende Presseberichte können der Verteidigung abträgliche Effekte haben. Die Konsequenz einer effektiven Verteidigung kann zumeist nur darin bestehen, selbst Einfluss auf die medialen Mechanismen zu nehmen. Presseerklärungen, Interviews, Gespräche vor und hinter den Kulissen mit Journalisten zählen mittlerweile zum Handwerkszeug guter Verteidigung.

Allein: Keine Verteidigerin und kein Verteidiger hat gelernt, Wirkungen von Öffentlichkeitsarbeit zu analysieren und sie konsequent strategisch einzusetzen. Die Analyse der Verteidigungsaufgabe der Öffentlichkeitsarbeit – das sei vorweggenommen – vermittelt uns leider keine klaren Strukturen, aus denen sich mechanisch Handlungsweisen ableiten ließen. Wir sehen die Lawine, die abseits des Gerichtssaals unseren Mandanten ins Verderben reißt; wir verfügen aber nur allzu selten über die Mittel, sie zu stoppen. Um hier etwas zu ändern, sollten wir wenigstens Ideen über diese unseren Mandanten bedrohenden Mechanismen entwickeln.

II. DER REZIPIENT DER BERICHTERSTATTUNG

Einen ersten Zugang zu dieser Problematik eröffnet ein Blick auf die psychischen Konstellationen des Rezipienten von Presstexten zu strafrechtlichen Verfahren. Die Kognition solcher Informationen trifft auf ein weitgehend fest verankertes mentales Umfeld. Unsere Gehirnstrukturen reflektieren den Menschen als soziales Wesen; in diesem Umfeld sind wir neuronal geprägt durch Vorstellungen von Fairness und Gerechtigkeit im Zusammenleben. Wir fühlen, was gerecht ist, und wir fühlen, dass der gegen Regeln Verstößende bestraft werden muss. Schon Kinder entwickeln reflexartige Reaktionen auf das unsoziale Verhalten anderer, das insbesondere auch von einem Sanktionsbedürfnis begleitet wird.

Der grundsätzliche Wille zu strafen, das Gespür hierdurch einen gerechten Ausgleich zu schaffen, ist ein durch die Neuro- und Psychowissenschaften immer weiter erforshtes Phänomen. In einem weltweit bekannt gewordenen Versuch haben niederländische Wissenschaftler Details derartig ungesteuerter Gehirnaktivitäten auch

unter dem Einsatz von Hirnscannern weiter erforscht.¹⁵ Die derart messbaren Belohnungszentren im Gehirn wurden in außerordentlicher Weise aktiviert, wenn in einem simulierten Spiel ein Betrüger nicht nur entlarvt, sondern darüber hinaus auch sanktioniert wurde. Strafe befriedigt den sozial agierenden Menschen.¹⁶

Strafe – so das Fazit dieser Untersuchung – hat im Kontext der gefühlten Fairness sogar eine überragende Bedeutung. So wurden die Probanden bei Aufdeckung des betrügerischen Verhaltens eines Spielers vor die Alternative gestellt, ob dieser bestraft werden oder ob der geschädigte Spieler einen Ausgleich für seinen Verlust erhalten sollte. Das Ergebnis war eindeutig: Die Strafe wird vom menschlichen Gehirn als weitaus befriedigender empfunden.

Auch das Ausmaß der als gerecht empfundenen Strafe erscheint den Wissenschaftlern messbar. Hier waren entscheidende individuelle Unterschiede festzustellen. War der Proband durch das Handeln des Täters selbst betroffen, schalteten sich die emotionalen Zentren der Amygdala in besonderer Weise ein; eine hohe Strafe wurde hier sehr viel eher als gerecht empfunden als bei denjenigen Probanden, die sich lediglich als Zuschauer und Richter des Geschehens fühlten. Dass auch eine Fairness gegenüber dem Täter bei der Strafzumessung ein wichtiger Faktor für den sozialen Zusammenhalt ist, eröffnet sich dem Menschen offensichtlich nur dann in ungezwungener Form, wenn er selbst nicht Opfer des unfairen Handelns ist.

Dem durch die Presse gefilterten Beobachter wird regelmäßig nicht nur ein sozialwidriges Geschehen präsentiert, das sein intuitives Strafbedürfnis auslöst. Auch die personale Zuordnung dieses Geschehens wird unwillkürlich von neuronalen Zwangsläufigkeiten gesteuert.

Handlungen erfahren Menschen als Ursache dessen, was sich danach entwickelt. Ursache-Wirkungsbeziehungen sind der Motor, mit

15 *Mirre Stallen u.a.* Neurobiological Mechanisms of Responding to Injustice, *The Journal of Neuroscience*, Jan. 2018. Zu früheren Untersuchungen: *Pedersen/Kurzban/McCullough* Do humans really punish altruistically? A closer look. *Proc R Soc B* 280:1–8 (2013) *Fehr/Fischbacher* Third-party punishment and social norms. *Evol Hum Behav* 25:63–87 (2004); *Chavez/Bicchieri* Third-party sanctioning and compensation behavior: Findings from the ultimatum game. *J Econ Psychol* 39: 268–277 (2013).

16 *Rodriguez Horcajo* Menschliches Verhalten und staatliche Strafe: Abschreckung, Kooperation und Verteilungsgerechtigkeit, GA 2018, 609 ff, insbes. 611 zu älteren Untersuchungen menschlichen Strafbedürfnisses.

dem es gelingt, Zusammenhänge entweder zu beeinflussen oder zu erklären. Dass nichts ohne Grund geschieht, findet sich als tragendes Denkprinzip bereits bei Aristoteles. Die Suche nach der Ursache ist ein derart verankertes Denkprinzip, dass Menschen sich angesichts eines Geschehnisses erst zufrieden geben, wenn eine Ursache genannt wird.

Der Drang zur Kausalitätserklärung ist eng gekoppelt mit Negativerlebnissen. Funktioniert das Leben takt- und plangemäß, drängen sich Kausalitätsfragen nicht auf. Demgegenüber erheben sich mentale Zwangsgewalten, wenn es darum geht, einen Sündenbock für einen Unfall, eine persönliche Katastrophe oder ein verlorenes Fußballspiel zu suchen. Auch bei minimalen Anhaltspunkten ist das Gehirn bereit, böse menschliche Absicht als Ursache eines negativen Erlebnisses auszumachen. Verschwörungstheorien kursieren dort, wo Erklärungen für das Schlechte in der Welt gesucht werden. In einer klassischen Studie¹⁷ wurde Probanden das Ergebnis offeriert, wonach sich die Umwelt nach der Änderung einer Produktionsstrategie eines Unternehmens positiv verändert hatte. Befragt, ob das wohl die Absicht des Unternehmensvorstandes war, verneinten dies die meisten der Befragten. Wenn in einer Alternative eine Schädigung der Umwelt durch den Konzern angeführt wurde, waren die meisten Befragten bereit, dem Vorstand böse Absichten zu unterstellen.

Extreme sozialwidrige Ergebnisse, wie sie insbesondere in Straftaten fixiert sind, verlangen damit schon intuitiv nach der Aufdeckung der Kausalkette und damit der Benennung eines Täters.

Letztlich überdeckt wird jegliche Wahrnehmung von Gerichtsberichterstattung über Verbrechen angesichts der bedrohlichen Szenarien durch ein weiteres intuitives Element. Das Angstgefühl ist für das menschliche Wesen unabdingbar, es ist wesentliche Voraussetzung des Überlebensreflexes. Verborgene Mentalgebilde leidvoller Erfahrungen werden durch präsente Bedrohungen aktualisiert. Moderne Medien haben den Effekt, durch ausführliche Berichterstattungen

¹⁷ *Knobe/Cohen Acting intentionally and the side-effect: »Theory of mind« and moral judgement. Psychological Science, 17, 421-427, 2006; s. auch die Forschungen von Buechel/Zhang/Morewedge Impact bias or understimation? Outcome specifications predict the direction of affective forecasting errors, Journal of Experimental Psychology, General, 146 (5), 746-761, 2017.*

über Verbrechen im entferntesten Winkel der Welt diese mit nie dagewesener Intensität zu aktualisieren. Sie ist verbunden mit der unvermeidlichen Assoziation des Lesers, er selbst könne Verbrechenopfer werden. Jede Präsentation sozialwidrigen Geschehens ist geeignet, Angstgefühle und ihm folgend verstärktes Schutzbedürfnis beim Rezipienten hervorzurufen.

Wer auch immer eine Zeitung aufschlägt, um den Bericht über ein Gerichtsverfahren zu lesen, rezipiert dies auf der Basis sowohl des mentalen Angst-, Straf- als auch des Kausalitätsbedürfnisses, ohne dass er hierauf zunächst einen bewussten Zugriff hätte. Dass diese Konstellation weit entfernt ist von Ideen der Unschuldsvermutung und des Zweifelsatzes ist eine erste, für die Verteidigung zumeist erschreckende Erkenntnis.

III. DIE PRESSEAKTEURE

Juristen sehen in aktuellen Gerichtsreportagen vornehmlich ein Qualitätsproblem. Fachkundige Berichte sind in der Realität des deutschen Journalismus die absolute Seltenheit. *Frauke Höbermann*, die langjährige Geschäftsführerin des Deutschen Journalistenverbandes, beschrieb die Gerichtsreporter in den meisten Großstädten als die letzten Rädchen im Getriebe einer Lokalredaktion, die gerne einseitige und simple Geschichte der Anklage in den Mittelpunkt ihrer Berichterstattung rücken.

»Ungeschulte Anfänger neigen dazu, Staatsanwälte und vor allem Richter als omnipotente Vaterfiguren und Angeklagte in Strafprozessen als miese Charaktere zu sehen. Anfänger erliegen dem aktenstaubigen und zugleich einschüchternden Ambiente eines Gerichts (...). Angeklagte werden oft mit abfälligen, herablassenden, diskriminierenden Formulierungen bedacht – und sie sind verstockt, wollen nichts einsehen und leugnen alles hartnäckig ab. Angeklagte werden verbal bereits verurteilt, bevor das Gericht entschieden hat.«¹⁸

¹⁸ *Höbermann* Der Gerichtsreporter als »Vierte Gewalt?«, 25. Strafverteidigertag 2002, S. 227; *Weimann/Leppert/Höbermann* Gerichtsreporter: Praxis der Berichterstattung 2005.

Gustav Radbruch schrieb schon:

»Die Zeit liegt noch nicht weit zurück, da unter der Rubrik ›Aus dem Gerichtssaal‹ unter neckischen Überschriften – ›Ein sauberes Früchtchen‹, ›Wer andern eine Grube gräbt‹, usw. Reportage minderwertigster Art betrieben wurde und der Gehalt an tragischer Menschlichkeit, der Reichtum ethischer Kasuistik, die Fülle der Einsichten in Mängel des Rechts und seiner Handhabung, die sich im Gerichtssaal entfalten, an stumpfen Ohren ungehört vorüber zog.«¹⁹

Aktuell meint *Fischer*:

»Viele Journalisten haben auch nach vielen Jahren der Kriminalberichterstattung kaum Kenntnisse von grundlegenden Verfahrensregeln oder Begriffen des materiellen Strafrechts, verstehen daher den Gang und die Schwerpunkte von Strafverfahren nur unzureichend und beschränken die Berichterstattung auf recht oberflächliche, nicht selten auch schlicht unzutreffende Fragestellungen... Wer im Fernsehen zum Elfmeter ›Freistoß‹ sagt, kann die Sportreporter-Karriere vergessen. Wer in sieben Kommentaren ›Berufung‹ zur Revision sagt, kann immer noch behaupten, er verbitte sich kleinkarierte Kritik an Nebensächlichkeiten... es löst sich in ihnen alles in Emotionen über ›Gerechtigkeit‹ und Betroffenheit auf, wie bei Rheuma-Patienten alles in Schmerz und Bestrahlung.«²⁰

Die Kritik der Juristen ist gleichermaßen von Überheblichkeit und Naivität getragen. Zum einen kann die Aufgabe der Presse nicht darin bestehen, Fachkunde ungefiltert und damit unverständlich an das Publikum weiter zu reichen. Zum anderen ignoriert die Kritik ökonomische Zwänge. Chefredakteure fühlen sich nicht einem funktionierenden Rechtsstaat verpflichtet, sondern der Höhe ihrer Auflage. Es ist nicht die Unschuldsvermutung, die das Interesse der Leser weckt, sondern die Schuldvermutung. Es ist nicht der distanzierte Verdacht, der fasziniert, sondern die anschauliche Darstellung praller Realität. Maßstab der Berichterstattung ist die Skandalisierung eines

¹⁹ Zitiert bei *Leyendecker* Die Verfahrensbeteiligten aus der Perspektive der Medien, StV 2005, 179 ff.

²⁰ *Fischer* Über das Strafen, 2018, 92, 93.

Sachverhalts, nicht die Bewahrung von Prozessrechten.²¹

Journalisten kennen das beschriebene Straf- und Kausalitätsbedürfnis ihrer Leser, zumal sie diesen mentalen Mechanismen regelmäßig selbst erliegen dürften. Ein prägnantes Beispiel gab ein Reporter in der renommierten ZDF Sendung HEUTE-JOURNAL in dieser Woche ab. In der Moderation zu dem Prozessbeginn wegen einer Aufsehen erregenden Messerattacke in Chemnitz äußerte er angesichts der von allen Experten als sehr dürftig angesehenen Beweislage gegen den Angeklagten, er wisse nicht, wie die Gesellschaft damit klarkommen könne, wenn wegen dieser Tat der Angeklagte nicht verurteilt werde. Der Wunsch, abseits aller juristischen Kriterien das Verfahren mit der Schuldigsprechung einer Person beendet zu sehen, war unüberhörbar.

Wie jeder Kommunikator orientiert sich der Journalist auch an Erwartungshaltungen seiner Leser. Die Projektionsfläche bei Berichten über Strafverfahren enthält noch weitere Schattierungen: Verbrechen verunsichern, sie produzieren Ängste, indem sie die Fantasie stimulieren, selbst möglicherweise Opfer eines strafbaren Geschehens zu werden. Auch wenn objektiv seit Jahren die Kriminalitätsrate sinkt, wird die persönliche Verunsicherung durch nahezu globale Berichterstattung über Kriminalität gesteigert. Ausufernde Berichte über das Schicksal von Opfern bedienen diesen nationalen Trend.

Die Lust der Presse an der Ausnutzung des Unterhaltungswerts von Gerichtsfällen sollte auch für Verteidigung nachvollziehbar sein. Dass dies selbst im sogenannten Qualitätsjournalismus der maßgebliche Orientierungspunkt ist, hat nicht zuletzt der jüngste Fall des SPIEGEL-Reporters Claas Relotius vor Augen geführt. Dass er in seinen Reportagen erfolgreich vorgab, Fakten zu präsentieren, während tatsächlich seine eigene Fantasie Grundlage war, begründet sich maßgeblich auch in dem Erzählduktus, der die ihm bekannte Erwartungshaltung seiner Leser bediente. Verfügt der Journalist über das notwendige sprachliche Handwerkszeug der Suggestion plausibler Sachverhaltsschilderung, verströmt die Lektüre beim Leser das berauschende

²¹ Hamm Vom Umgang der Strafverteidiger mit Journalisten, FS AG Strafrecht 2009, S. 139, 141: »In der Normwelt der Journalisten gibt es keine Verwertungsverbote, keine Belehrungspflichten [...] und nicht einmal die Unschuldsvermutung.«

Gefühl, dass man die Geschichte so – wenn auch nicht mit so schönen Worten und Details – selbst erzählen könnte.²²

Vergleichbare Mechanismen kommen in einer Fernsehdokumentation dieses Jahres zum tragen, in der ›Menschen hautnah‹ den Zuschauern angeblich authentisch präsentiert werden, obwohl die Produktion tatsächlich mit Schauspielern und gestellten Szenen erfolgte. Die Realität war für die beteiligten Journalisten eine flexible Knetmasse, die maßgeblich der eigenen Vorstellung der möglichen Realität entsprechen musste. Dass das journalistische Produkt letztlich eine einzige Inszenierung ist, wird nicht als störend empfunden. Dem Juristen ist aus einem Strafurteil der Begriff der Wahrheit als schlichte Konstruktion, als vereinbarte Konvention, geläufig. Dass Berichterstattung in der Presse ebenfalls nur konstruiert ist, aus der Vorstellungswelt des Journalisten und der von ihm erwarteten Vorstellungswelt des Lesers zusammengesetzt wird, hat er noch zu lernen.

Wer in der Logik dieser Grundkomponenten in der Berichterstattung über ein Strafverfahren ein Manifest sprachlicher Zurückhaltung und differenzierter Kognition einer Beweisaufnahme erwartet, muss zwangsläufig enttäuscht werden.

IV. DIE BEFANGENHEIT DER VERTEIDIGUNG

Das Selbstverständnis von Verteidigung ist durch die Rolle in der Hauptverhandlung geprägt. Einseitig zugunsten des der Staatsgewalt ausgesetzten Angeklagten gilt es, die Rechte auf Gehör und Mitgestaltung des Verfahrens effektiv umzusetzen, sowie penibel darauf zu achten, dass schützende Formalien durch das Gericht ebenso eingehalten werden wie die inhaltlichen Vorgaben der distanziert skeptischen Rezeption der Ergebnisse der Beweisaufnahme. Verteidiger sind die Apologeten der Unschuldsvermutung, des Zweifelssatzes und der strengen Justizförmigkeit des Verfahrens.

Der Fokus der Öffentlichkeit ist ein anderer. Hier geht es um Schuld und Sühne, Täter und Bestrafung; gefordert wird für die anständigen Bürger ein effektiver Kampf gegen Kriminalität. Der nörgelnde Bedenkenträger findet hier keinen Resonanzboden. Orientiert

²² *Drescher/Gotterbarm/König*, Sagen, was ist und was sein soll – Die Rhetorik der Reportage und der Fall Claas Relotius, Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung, 13.1.2019, S.43.

sich Verteidigung in ihrer Öffentlichkeitsarbeit an der genuinen gesetzlichen Aufgabe und ihren Zielen und Methoden aus der Hauptverhandlung, ist ein Scheitern vorprogrammiert.

Den Grundregeln der Kommunikation folgend bietet sich statt des besserwisserischen Dozierens über juristeninterne Geheimnisse der Prozessmaximen eine Orientierung am Verständnishorizont des Botschaftsempfängers an. Das Eingehen beispielsweise auf unreflektierte Strafinstinkte ist Verteidigern jedoch aus guten Gründen zuwider. Der kulturelle Quantensprung unserer modernen Gesellschaft wird gerade in der Überwindung des Emotionalen als Richtschnur des Handelns gesehen. Recht fordert den Ausschluss des Triebhaften, die Akzeptanz von Werten und die Befolgung von Regeln. Die Anwendung von Strafrecht sollte sich gerade durch die Distanzierung von Angst-, Wut- und Racheinstinkten auszeichnen. Strafrecht sollte die an rationalen Maßstäben orientierte und der Würde und des Respekts des Menschen folgende zivilisierte Reaktion auf sozialwidriges Verhalten sein.

Ist dieser ideale Zustand schon manchem Strafrichter unserer Zeit nicht ausreichend zu vermitteln, werden wir unbeteiligte Beobachter der Justizszene niemals erreichen.

Dass die Komplexheit unseres Strafprozesses auch nach Jahrhunderten ihrer Existenz einem Bürger nicht im Kern zu vermitteln ist, zeigt bereits das simple Beispiel der Legitimierung dessen, was wir täglich tun – der Strafverteidigung. Strafverteidiger und Strafverteidigerinnen erscheinen auf den ersten Blick für den Beobachter nicht sonderlich anständig und fair. Im Prozess der verantwortungsvollen Wahrheitssuche auf dem Weg zur gerechten Bestrafung eines Täters sind sie mit dem Aufbau von Barrikaden beschäftigt. Sie kultivieren nörgelnde Skepsis. Sie widersprechen und stellen Anträge. Sie helfen einem möglichen Verbrecher bei dreisten Lügen gegenüber dem ehrenwerten Gericht und behalten die besseren Erkenntnisse zum Tatverlauf für sich. In dieser dem Prozessziel der Wahrheitsfindung wenig förderlichen Rolle rühmen sie sich noch, gegen jeden anerkannten Anspruch der Objektivität wider jede Gefahr der Verfälschung nur einseitig handeln zu wollen. Soll Verteidigung am Ziel der Fairness und Gerechtigkeit mitwirken, orientiert sich die ihr zugedachte Rolle

vordergründig aber an Maßstäben der Unfairness, kann nur der von außen kaum leistbare Blick auf die Struktur des Strafprozesses den rechtsstaatlichen Wert von Verteidigung begreiflich machen. Das gelingt uns nur in den seltenen Fällen.

Wir sollten auch realisieren, dass unsere Plädoyers zu Sinn und Unsinn des Strafens aus guten Gründen in der außerjuristischen Welt verhalten müssen. Der juristisch elaborierte und angeblich logischen Maßstäben folgende Umgang mit den gesetzlichen Strafzwecken hat auch nach Jahrhunderten nur wenig Distanz zu vorkulturellen menschlichen Instinkten gewonnen. Spezial- oder Generalprävention als angeblich transparente rechtsstaatliche Leitlinien des Strafens führen in der Praxis ein verstecktes, zeitweilig sprunghaftes Dasein. Die Wissenschaft hat die Rache als unveränderte Triebfeder des Strafens wiederentdeckt und kultiviert sie unter dem Deckmantel neo-philosophischer Wortgebilde.²³ Die obskuren Zusammenhänge von Verbrechen und Strafe deckt auch unser angeblich aufgeklärter Rechtsstaat nicht auf.²⁴ Es verbleibt das Fazit, das vor mehr als 100 Jahren bereits *Friedrich Nietzsche* angesichts wirrer Diskussionsstränge gezogen hatte: »Es ist heute unmöglich zu sagen, warum eigentlich gestraft wird.«²⁵

Eine weitere Überlegung sollte uns davon abhalten, allein gesetzliche Strukturen des Strafprozesses in den Mittelpunkt unseres Kommunikationsziels zu stellen: Die gerichtliche Realität wird nicht nur durch Gesetze, sondern vor allem durch richterliche Vorstellungen von einem funktionalen Strafprozess geformt. Dazu gehört, dass manche Rechtsinstitute wie Wiederaufnahme, Klageerzwingungsverfahren oder Ablehnung von Berufsrichtern faktisch abgeschafft werden. Dazu gehört die Erfindung von Verfahrenshürden, wie die Fristsetzung bei Beweisanträgen. Dazu gehört auch der alltägliche Rechtsbruch, der beispielsweise in Haftfragen Beschuldigten trotz besseren richterlichen Wissens eine nicht begründbare Fluchtgefahr

23 *Rodríguez Horcajo* GA 2018, 609 ff, 614 zu »empirisch orientierten« modernen Versionen der Vergeltungstheorie; s. auch die Analyse *MK/Joelck* StGB 3.Aufl., 2017, Einl. Rn. 71 ff., der auf die tragenden Begriffe der »Einübung der Rechtstreue«, der »Stabilisierung der Normerwartung« oder die »Integrationsprävention« in der Diskussion hinweist, die letztlich den Willen zur Vergeltung nur ummänteln.

24 S. zuletzt umfassend *Fassin* Der Wille zum Strafen, 2018.

25 *Nietzsche* Zur Genealogie der Moral, 1887.

unterstellt und Menschen in unserer Gesellschaft trotz formaler Geltung der Unschuldsvermutung wie Tiere einsperrt. Das soziale Phänomen des Strafprozesses ist hiernach nicht – allein – mit dem Blick ins Gesetzbuch erklärbar.

Die Rolle von Verteidigung im Pressespiegel muss – aus Innen- und Außensicht – volatil sein. Wir werden in unserer individuellen Beistandsarbeit respektiert wie ein Seelsorger oder ein Palliativhelfer. Inhaltlich wird Verteidigung in der modernen Diskussion um Verbrechensbekämpfung mit dem Rekurs auf traditionelle rechtsstaatliche Werte oft selbstgefällig und rückwärtsgewandt wahrgenommen.

V. DIE KONSEQUENZEN

Das Handlungsrepertoire ist auszuweiten. Wer den Mandanten schützende Effekte außerhalb des Gerichtssaals erreichen will, muss alle Kommunikationswege nutzen.

Dazu gehört zunächst, dass das im Gerichtssaal Gesagte mit der notwendigen Deutlichkeit auch außerhalb des Gerichtssaals ankommt. Pointierte Stellungnahmen gegenüber dem Gericht können daher schriftlich vorbereitet und vervielfältigt werden, um sie anschließend in einer Pause an die Pressevertreter zu verteilen.

Zu den Abwehrmechanismen gegenüber allzu dreister Presse gehören selbstverständlich die presserechtlichen Mittel. Sie kommen zwar zu spät, können aber für die Zukunft disziplinieren. Allerdings: Der betroffene Journalist nimmt sich anschließend eher als Gegner des Verteidigungsanliegens wahr. Ebenso freundliche wie bestimmte Anschreiben jenseits der formalen Rechtsbehelfe können möglicherweise dieselben Effekte erzielen. Werden sie nicht von der Verteidigung selbst, sondern von einem beauftragten anerkannten Presserechtler aus der Anwaltschaft vorgebracht, werden persönliche Vorbehalte für die zukünftige Kommunikation minimiert.

So hat beispielsweise kürzlich für mich ein presserechtlich versierter Kollege den Pressesprecher der Staatsanwaltschaft ohne jede Androhung irgendwelcher Konsequenzen gebeten, Begriffsverwendungen in zukünftigen Presseerklärungen nochmals zu überdenken. Man hatte zuvor wegen des massiven Vorwurfs der Manipulation von Spielautomaten allein aus der Tatsache, dass mehrere Spielhallen un-

terschiedlichen Angehörigen einer türkischen Familie gehörten, die Behauptung der Kriminalität eines »Clans« abgeleitet. Das ist journalistisch modisch und erreicht zumeist den Zweck beim Leser, eine abgeschottete, der gesellschaftlichen Integration nicht würdige kriminogene Szene mit familiärem Zusammenhalt zu assoziieren. Die Erkenntnis unzulässiger Pauschalierung war der Staatsanwaltschaft schon auf diesem kurzen Wege zu vermitteln.

Stereotype sind bereits in der richterlichen Beweiswürdigung das größte Hindernis für Erkenntnisgewinn. In der öffentlichen Meinung sind sie der Motor für vordergründig logische Deutungen und im Ergebnis vorschnelle Schuldzuweisungen gegenüber dem Angeklagten. Hier mag Verteidigung verzweifeln, weil sie sich ohne Chance auf grundsätzliche Beeinflussung einbetonierte Vorstellungswelten gegenüberieht: Für jeden syrischen Flüchtling ist unser gesellschaftlicher Umgang mit Sexualität gleichbedeutend mit der Einladung, jede deutsche Frau zu vergewaltigen. Jeder rumänische Zigeuner kann nur überleben, wenn er mindestens einmal monatlich in ein Einfamilienhaus eingebrochen ist. Jeder Vorstandsvorsitzende eines deutschen DAX-Konzerns hat mindestens ein Schwarzgeldkonto in der Schweiz oder in Dubai. Jeder langhaarige Motorradfahrer hat stets ein kleines Drogenpaket unter dem Sitz seiner Harley.

An solche festgefügte Vorstellungsbilder wird Verteidigung auch durch Presseerklärungen nicht rütteln können; sie sind unentbehrlich, um sich in seinem eigenen überschaubaren sozialen Raum mit der notwendigen Sicherheit orientieren zu können. Das Ziel von Verteidigung muss es hier – auch bei einem schweigenden Angeklagten – sein, zumindest so viel konkrete Informationen über das dem Leser unbekanntes Leben der ihm fremden sozialen Gruppe zu vermitteln, um den naheliegenden Rückschluss von der Zugehörigkeit einer Gruppe auf die Durchführung der vorgeworfenen Tat zu erschüttern. Geschichten über den Respekt und hohen Wert der Frau in der islamisch geprägten modernen syrischen Gesellschaft haben hier die von Journalisten selbst stets angestrebte »stopping power« wie Darstellungen der staatlichen Unterdrückung von Sinti und Roma in Rumänien.

Wenn in der Analyse der Verteidigung die Dekontextualisierung und damit Simplifizierung eines Sachverhalts entscheidend für den nachteiligen schnellen Rückschluss in der Öffentlichkeit ist, kann die Aufgabe der Verteidigung nur in einer Aufbesserung der Kontextualisierung verstanden werden.

Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass mit solchen Informationsverschiebungen letztlich die Entscheidungsdominanz unbewusster Stereotype beseitigt werden sollen. Diese Methode funktioniert nicht, wenn in einem besonders öffentlichkeitswirksamen Prozess das Geschehen und der Angeklagte symbolträchtig für allgemeine gesellschaftliche Konflikte stehen. Hier sind die Stereotype bewusste Parallelwertungen der Öffentlichkeit, der Prozess ist lediglich Projektionsfläche. Niemand hätte im sogenannten Kachelmann-Prozess Alice Schwarzer durch eine noch so ausgeklügelte Informationspolitik davon abhalten können, in der angeblich vergewaltigten Frau das Symbol des klassischen Opfers in unserer Männer-Gesellschaft zu sehen. Der aktuelle ›Chemnitz Prozess‹ zu einer Messerattacke, die zu prompten politischen Demonstrationen mit völlig entgegengesetzten Zielen geführt hatte, wird von den politischen Gruppen allein und bewusst durch die eigene einseitige politische Brille gefiltert und interpretiert. Hier hat Verteidigung zumeist keine andere Wahl, als diese Funktionalisierung eines Verfahrens anzuprangern.

Einer der wesentlichen Punkte einer effektiven Pressearbeit ist aus meiner Sicht das Überdenken der sprachlichen Strategie der Verteidigung. Die durch Gesetz verordnete sprachliche Zügelung der Formulierung der staatsanwaltschaftlichen Anklage entfaltet in den Köpfen eines Zeitungslesers zumeist keine Wirkung. Wenn in der Anklage ein Einleitungssatz relativieren soll, dass dem Angeschuldigten nunmehr bestimmte Handlungen lediglich vorgeworfen werden, dominiert in der Vorstellungswelt des Zuhörers und Lesers die anschauliche Darstellung eines historischen Geschehens. Letztlich produziert die Anklage das nur schwer verrückbare plastische Bild einer geschehenen Tat. Die Festsetzung dieses Bildes lässt sich nur durch eine mit drastischen Worten formulierte Alternativdarstellung verhindern. Verteidiger, die mit vorsichtigen Worten die Plausibilität einer Anklagegeschichte in Frage stellen oder den in Zweifel getränkten verbalen Zeigefinger erheben, verdienen sich akademischen Applaus, haben

den Kampf um die öffentliche Meinung aber bereits weitgehend verloren. Einerseits die Würde der Verteidigung zu bewahren und andererseits mit für jedermann verständlicher sprachlicher Deutlichkeit zu agieren, ist ein Balanceakt, den kein Anwalt je erlernt hat.

Wer Rache und Angst als maßgebliche Katalysatoren der Wahrnehmung von Prozessberichterstattung erkannt hat, muss als Maßgabe der eigenen Darstellung die Individualität des angeklagten Geschehens in den Vordergrund rücken. Soll der eigene Mandant nicht für die Enttäuschung diffuser Angst- und Sicherheitsgefühle der Allgemeinheit büßen, müssen die Besonderheiten des verhandelten Geschehens herausgestrichen werden. Orientierung ist dabei nicht die dem Plädoyer vorbehaltene Auflistung von Strafzumessungserwägungen des § 46 StGB, sondern eine Analyse der die Gesellschaft beeinflussenden angsteinflößenden Faktoren. Gelingt es, das allenfalls Schicksalhafte eines Tathergangs zu vermitteln, verblasst die Selbstbezogenheit in der Bewertung des Lesers und macht Platz für den rationalen Blick auf das mögliche Fehlverhalten des Angeklagten.

Die größte Herausforderung für die Verteidigung ist der Versuch, Verständnis für die schützenden Formalien des Strafprozesses zu vermitteln. Das rechtsstaatliche Anliegen von Verteidigern und Verteidigerinnen ist uralte, die »Narrative« haben sich aktuellen Umständen anzupassen. Wenn trotz stetig steigender staatlicher Regulierungen und Polarisierung in der Gesellschaft die Staatsmacht nicht mehr primär als Leviathan wahrgenommen wird, ist das abstrakte Bild schwer vermittelbar, dass die strenge Justizförmigkeit eines Verfahrens unverzichtbares Regulativ für willkürliches staatliches Verhalten ist. Den Wert dieser schützenden Form erkennt nicht der Zuschauer, wohl aber der Betroffene. Wer einen Polizisten als Angeklagten verteidigt hat, wird regelmäßig erleben, wie ein bedingungsloser Strafverfolger plötzlich zum glühenden Verehrer formalisierter Schutznormen des Prozesses wird.

Die Darstellung hat den Perspektivenwechsel zum Ziel, der dem Betrachter die Rolle des Betroffenen näher bringt. »Jetzt stellen Sie sich vor, Sie werden plötzlich aus heiterem Himmel beschuldigt, die Polizei nimmt Sie mit, lässt Sie keinen Anwalt anrufen und hält Ihnen andauernd vor, dass Leugnen zwecklos ist...«, ist ein Vorhalt im Pressegespräch,

der eine bedrückende Geschichte auch dem Journalisten und seinem Leser deutlich machen kann. Gelingt es der Verteidigung auch emotional nachvollziehbar die Bedeutung bestimmter prozessualer Rechte zu vermitteln, ist der erste Schritt getan, dass die Einhaltung des formalen Prozessgeschehens durch die Justiz auch von der Öffentlichkeit kritischer beobachtet wird.

Die wenigen Beispiele helfen möglicherweise weniger in Einzelfällen, als dass sie die unerforschten Dimensionen der Problematik aufzeigen. Wenn hierdurch zumindest der Ehrgeiz von Verteidigung entfacht wurde, Pressearbeit zugunsten des eigenen Mandanten zu optimieren, war die Analyse nicht vollends vergebens.